

# Sanitätsdienstanforderung

Kreisverband Friedberg e. V.  
Ortsvereinigung Florstadt-Niddatal



Fachdienst  
Sanitätsdienst  
Henrika Jung  
Neuer Weg 12  
61197 Florstadt

Tel.: 0 17 1 / 97 87 808  
Email:  
ovflorstadt@drk-friedberg.de

Veranstalter	:	
<input type="checkbox"/> Verein	<input type="checkbox"/> Gewerblich	<input type="checkbox"/> Kommunal
Straße	:	
PLZ	:	
Ort	:	
Sachbearbeiter	:	
Telefon	:	Telefax :
Mobiltelefon	:	
Emailadresse	:	

<b><u>Veranstaltungsdaten:</u></b>			
Veranstaltungsort	:		
		<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> im Gebäude/Halle
Veranstaltungsart	:		
Veranstaltungszeitpunkt:	Datum:	Uhrzeit: von	bis Uhr
	Datum:	Uhrzeit: von	bis Uhr
	Datum:	Uhrzeit: von	bis Uhr
	Datum:	Uhrzeit: von	bis Uhr

<b>Teilnehmerinformationen:</b>	max.	Besucher	max.	Teilnehmer
Besondere Auflagen:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, welche:		
Besondere Gefahren:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, welche:		
<input type="checkbox"/>	Da es sich um eine mobile Außerhalbveranstaltung handelt muss der Sanitätsdienst mit Einsatzfahrzeugen durchgeführt werden. Die Strecke/n ist ca.                      KM lang.			
<input type="checkbox"/>	Eine <b>Stadt-/Landkarte</b> der Örtlichkeit liegt mit Streckenplan bei.			

Eventuell benötigte **Durchfahrtsgenehmigungen** liegen bei/werden vor  
Veranstaltungsbeginn noch ausgehändigt.

Die Veranstaltung findet in einem baulich begrenzten Areal statt. Die maximale  
Personenzahl ist laut Auflage/Bestuhlungsplan Teilnehmer.

auf Grund gesetzlicher/behördlicher Vorschriften/Richtlinien muss beim Sanitätsdienst ein  
Rettungswagen besetzt nach HRDG (hessischem Rettungsdienstgesetz) anwesend sein.

auf Grund gesetzlicher/behördlicher Vorschriften/Richtlinien müssen beim Sanitätsdienst  
mindestens

**Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notärzte** anwesend sein.

Der Veranstaltung wohnen **prominente Personen mit Sicherheitsstufe** bei.

Eine entsprechende **Verpflegung der Einsatzkräfte** ist sichergestellt.  
(kostenlose Verpflegung / Essensmarken/o. Ä.

per Post an:

**Dieter Jung  
Deutsches Rotes Kreuz  
- OV Florstadt-Niddatal -  
Neuer Weg 12  
61197 Florstadt**

oder

per Email an:

[ovflorstadt@drk-friedberg.de](mailto:ovflorstadt@drk-friedberg.de)

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Veranstalter**

**Nach dem Eingang Ihrer Anforderung bei uns, erhalten Sie umgehend eine  
unverbindliche Kostenaufstellung sowie Sanitätsdienstplanung für die oben genannte  
Veranstaltung.**

## **§ 1 Leistungsumfang**

1. Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer.
2. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.
3. Die rettungsdienstliche Versorgung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet/sichergestellt.

## **§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage**

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den Richtwerten des „Maurer-Algorithmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahren-Faktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtliche Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die nach dem „Maurer-Algorithmus“ durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte, sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.

## **§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK**

1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefahrenanalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend §1 dieses Vertrages zur Verfügung.
2. Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der Sanitätswachdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK darüber hinaus einen Einsatzleiter/ eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der/die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
  - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
  - die Zugangsregelung und Zugangskontrolle;
  - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
  - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung – bekannt gegeben wurden.

## **§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters**

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2, Abs. 1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens „30 Tage“ vor deren Beginn, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:

- die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen;
- die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll;
- die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl;
- die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende Vorkommnisse zu schließen ist;
- den genauen Programmablauf und Zeitplan;
- den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK.

2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

- die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
- die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Abs. 1 und 2

genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.

4. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## **§5 Haftung**

1. Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nur für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sofern die Schäden nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen.

2. Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei. Der Haftungsausschluss gilt nur insofern, wie dieser gesetzlich zulässig ist.

3. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätswachdienst teilweise oder ganz abzubuchen. In diesem Falle stehen dem

Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden. Der Haftungsausschluss und der Ausschluss der Gewährleistung gelten nur insofern, wie diese gesetzlich zulässig sind.

## **§ 6 Kosten und Vergütung**

### 1. Kostenberechnung

#### 1.1. Kostenberechnung nach Stundensatz

Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes wird dem Veranstalter der jeweils gültige Stundensatz für das eingesetzte Personal, sowie der bereitgestellten Einsatzfahrzeuge berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Einsatzdauer.

#### 1.2. Pauschale Kostenberechnung

Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes und die dem DRK hierdurch entstehenden Personal- und Materialkosten wird mit dem Veranstalter eine pauschale Vergütung vereinbart

2. Wird zwischen dem DRK und dem Veranstalter für die Durchführung des Sanitätswachdienstes eine Vergütung nach Abs. 1.1 oder 1.2 vereinbart, so deckt diese alle Leistungen des DRK ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des

Sanitätswachdienstes nach § 4 Abs. 3 u. 4 dieser Vereinbarung erforderlich werden.

3. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

4. Besonders aufwendige Versorgungen von Patienten sowie möglicherweise erforderlich werdende Transporte, insbesondere die Versorgung und der Transport von Notfallpatienten, können zusätzlich mit den Patienten bzw. deren Krankenkassen abgerechnet werden. Die Vereinbarung zwischen dem DRK und dem Veranstalter über eine Vergütung wird davon nicht berührt.

## **§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen**

1. Die oben genannten Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.

2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert haben, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.

2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrere Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt